

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff:

Kinder- und Jugendförderplan 2015-2020

Hier: Strukturförderung der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
Weiterleitung der erhöhten Förderung des Landesförderplans

Beratungsfolge:

20.06.2018 Jugendhilfeausschuss

Beschlussfassung:

Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die erhöhte Förderung des Landes in Höhe von 54.119 € in voller Summe an die freien Träger der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen weitergeleitet wird.

Des Weiteren beschließt der Jugendhilfeausschuss die Aufteilung der Fördersumme auf die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) der freien Träger nach der Diskussion.

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz hat auf Landesebene die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit als pflichtige Aufgabe konkretisiert. Die Landesregierung wurde verpflichtet, für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen. Im Vorgriff auf den zu erstellenden Kinder- und Jugendförderplan 2018ff leitete das Landesjugendamt Westfalen-Lippe eine erhöhte Förderung an die Stadt Hagen i. d. H. v. 392.514 € weiter. Dies entspricht einer Differenz von 54.119 €, denn es wurde mit 338.395 € Landesförderung für 2018 geplant.

Die Mittel sind bestimmt für die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in und außerhalb der Einrichtungen im Sinne des §11 SGB VIII und des §12 KJFöG.

Für die Verwendung hat die Verwaltung der Arbeitsgemeinschaft 1 nach § 78 SGB VIII alternative Vorschläge unterbreitet, um eine Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft für den Jugendhilfeausschuss einzuholen.

Es wurden 2 Varianten zur Entscheidung vorgeschlagen:

Variante 1 sieht die gleiche Erhöhung der Förderung i. d. H. v. 3.865,64 € für alle Einrichtungen der OKJA vor (die erhöhte Summe wurde dabei auf 14 freier Träger aufgeteilt). Von der Förderung dieser Variante würden die kleineren Einrichtungen stärker profitieren.

Variante 2 sieht eine Erhöhung um 4,69% vor (die geplante Summe im Jugendförderplan und die Erhöhung wurden gegenüber gestellt, um den Prozentsatz zu ermitteln). In diesem Fall würden die größeren Einrichtungen stärker profitieren.

Einrichtung	Ist-Stand 2018	Variante 1 (+3.865,64 €)	Variante 2 (+4,69%)
Quambusch	106.560,90	110.426,54	111.558,61
Volmetal	29.718,18	33.583,82	31.111,96
CVJM	149.269,11	153.134,75	156.269,83
Altenhagen	140.717,70	144.583,34	147.317,36
Paulazzo	94.461,36	98.327,00	98.891,60
Vorhalle	84.113,06	87.978,70	88.057,96
Brockhausen	26.534,09	30.399,73	27.778,54
Boele	95.522,72	99.388,36	100.002,74
Loxbaum	146.468,17	150.333,81	153.337,53
Mobile JA	113.162,41	117.028,05	118.469,73
Henkhausen	29.718,18	33.583,82	31.111,96
Berchum	29.718,18	33.583,82	31.111,96
Elsey	91.780,37	95.646,01	96.084,87
Halden	13.797,73	17.663,37	14.444,84
insgesamt	1.151.542,16	1.205.661,12	1.205.549,49



Die AG 1 hat in ihrer Sitzung am 05.06.2018 kontrovers über die Vorschläge diskutiert:

Durch die Wahl der zweiten Variante könnte die Personalkostensteigerung in den großen Einrichtungen (mit mehr Personal) besser aufgefangen werden. Ebenso wichtig ist den Trägern aber auch die Unterstützung der kleineren Einrichtungen. Daher konnte in der AG1 kein einvernehmliches Votum erreicht werden.

Die Träger machten deutlich, dass die Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit insgesamt bei Weitem nicht auskömmlich ist. Auch die vorliegende Erhöhung der Förderung kann – unabhängig von ihrer Verteilung – die Kostensteigerung der letzten Jahre nicht vollständig auffangen.

Aus Sicht der Verwaltung wäre die erste Variante zu favorisieren, damit die kleineren Einrichtungen in ihrem Angebot unterstützt werden. Dies ist möglich, da die Förderung des Landes für den Förderbereich „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ in Form einer fachbezogenen Pauschale insgesamt zur Verfügung gestellt wird. Da keine einheitlichen Förderbedingungen seitens des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes zu Grunde gelegt werden können, sind beide Varianten realisierbar.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Maßnahme

konsumtive Maßnahme

Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	3660	Bezeichnung:	Jugendarbeit
Produkt:	1366040	Bezeichnung:	Angebote Jugendarbeit/Jugendbildung
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	Lfd. Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
Ertrag (-)	414100	-392.514 €	€	€	€
Aufwand (+)	531800	1.205.661,12€	€	€	€
Eigenanteil		813.147,12 €	€	€	€

Kurzbegründung:

Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert

gez.

gez.

Margarita Kaufmann, Beigeordnete
gez.

Bei finanziellen Auswirkungen:

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____
